

Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates (JAEB) der Stadt Sankt Augustin in der Fassung vom 25.10.2021

(1) Grundlage und Zweck des JAEB

Der Jugendamtselternbeirat der Stadt Sankt Augustin ist die **Interessenvertretung der Elternschaft** auf kommunaler Ebene und setzt sich aus **gewählten Elternbeiräten der Kindertagesstätten (Kitas) und Kindertagespflegestellen** in Sankt Augustin zusammen. Die gesetzliche Grundlage des JAEB findet sich im Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den **Aufgaben** des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere die **Interessen der Elternschaft** gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und bei wesentlichen, die Kitas und Kindertagespflegeeinrichtungen betreffenden **Fragen mitzuwirken**.

Dabei ist der JAEB überparteilich, überkonfessionell, unabhängig und nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.

(2) Wie kommt der JAEB zustande?

Der Jugendamtselternbeirat wird in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 10. November eines Jahres durch die **Versammlung der Elternbeiräte** der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im jeweiligen Kindergartenjahr gewählt. Diese Versammlung wird durch den/die Fachberater/in des **Fachdienstes Frühkindliche Bildung (FD 05/40)** oder von ihr/ihm beauftragten Person einberufen. Hierzu stellt der/die Fachberater/in des Fachdienstes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen mit mindestens zweiwöchigem Vorlauf schriftlich ein. Die **Sitzungsleitung** obliegt ebenfalls der/m Fachberater/in oder einer von ihr/ihm beauftragte Person.

Die Kitas entsenden pro Kita zwei Delegierte (Elternbeiratsvertreter/innen).

Neben diesen zwei **Elternbeiratsvertreter/innen** dürfen **auch interessierte Personen** an der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen teilnehmen.

Die **Wahl des Jugendamtselternbeirates** erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15% aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.

Jede Kindertageseinrichtung hat hierbei eine Stimme.

(3) Wer kann JAEB-Mitglied werden?

Als Mitglieder des JAEB sind **Eltern** wählbar, deren Kind zum Zeitpunkt der Wahl eine Kindertageseinrichtung in Sankt Augustin besucht und die in dieser Einrichtung gemäß KiBiZ **als Elternvertreter/in (Elternbeirat) gewählt** wurden. Gewählt werden können auch nicht anwesende Elternbeiräte, sofern sie dieses schriftlich erklärt haben.

Die einzelnen **Mitglieder/innen** des Jugendamtselternbeirates werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt.

Die Dauer von zwei Jahren wird automatisch auf ein Jahr verkürzt, wenn das jüngste Kind des Jugendamtselternbeirats-Mitgliedes im zweiten Amtsjahr aus der Kita in die Schule übertritt. Die Dauer von zwei Jahren hält weiter an, auch wenn das im ersten Amtsjahr gewählte JAEB-Mitglied sich im zweiten Jahr nicht mehr als Elternbeirat in seiner KiTa aufstellen lässt oder nicht mehr gewählt wird, um eine **Kontinuität der Arbeit im JAEB** zu gewährleisten.

(4) Zusammensetzung des JAEB

Der JAEB stellt sich jährlich neu aus den bereits bestehenden und neu gewählten Mitgliedern zusammen. Der JAEB setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r und Stellvertreter/in
- Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- ebenso bis zu 10 Beisitzer/innen (möglichst aus jeder „Trägergruppe“)

Diese Personengruppe ist **stimmberechtigt**.

Die Mitglieder des JAEB können jährlich **Ehrenmitglieder/innen** wählen, die dem JAEB auch nach Ausscheiden beratend zur Seite stehen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der/die **Vorsitzende** und eine oder mehrere Stellvertretende werden jährlich durch die Mitglieder des JAEB gewählt. Sie sind **Ansprechpartner/innen für** das Jugendamt und die **Verwaltung der Stadt**.
Sie **vertreten den JAEB nach außen**.

Der Jugendamtselternbeirat wählt zudem jährlich aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in als **beratendes Mitglied** (§ 5AG-KJHG) in den **Jugendhilfeausschuss (JHA)** und mindestens ein **stellvertretendes beratendes Mitglied**. Diese sind nicht stimmberechtigt. Scheidet das Mitglied oder die persönliche Vertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Jugendamtselternbeirat für die betreffende Position eine/n Nachfolger/in wählen. Das (stellvertretende) beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses bleibt bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes im Amt, sofern alle gesetzlichen Vorgaben und Voraussetzungen eingehalten werden.

Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den **Landeselternbeirat (LEB)**. Für die Teilnahme bei der landesweiten Wahl sind ein/e Vertreter/in und sein/e Stellvertreter/in zu wählen. Diese sind stimmberechtigt und können sich ebenso zur Wahl stellen.

Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. **Beschlüsse** des Jugendamtselternbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei **Stimmgleichheit** entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im JAEB endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk nicht mehr besucht. Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates, die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder die/der Schriftführer/in vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle der/die gewählte Vertreter/in.

(6) Reichweite der Mitwirkung auf Stadtebene

Die **Daten (Name, Kita)** der **gewählten Mitglieder** des JAEB werden den Elternbeiräten und den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet durch die/den Fachberater/in des Fachdienstes 5/40 zugesendet, damit sie/er die Vertretungsaufgabe erfüllen können. Auf Wunsch des einzelnen Jugendamtselternbeiratsmitgliedes können weitere Kontaktdaten beigelegt werden.

Die Stadtverwaltung hat dem Jugendamtselternbeirat die **Möglichkeit der Mitwirkung** bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Hierzu kann der Jugendamtselternbeirat jederzeit über der/die Fachberater/in des Fachdienstes 5/40 Termine mit entsprechenden Stellen der Verwaltung vereinbaren.

(7) Mögliche Zusatzvereinbarungen mit der Stadtverwaltung

Der Jugendamtselternbeirat und der/die Fachberater/in des Fachdienstes 05/ 40 vereinbaren in einer Zusatzvereinbarung ein **Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit** zwischen Jugendamtselternbeirat und der Stadtverwaltung. Das Gleiche gilt für die **gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamtselternbeirat**, z.B. durch die **wechselseitige Versendung der Sitzungsprotokolle**. Diese kann bereits in der Sitzung getroffen werden.

(8) Verschwiegenheitsklausel

Die Mitglieder/innen des Jugendamtselternbeirats sind zur **Verschwiegenheit hinsichtlich personenbezogener Daten und Informationen** verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

Die **datenschutzrechtlichen Regelungen** sind einzuhalten.

(9) Gültigkeit der Geschäftsordnung, Bedingungen zu Änderung und Neufassung

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde der **Fassung des KiBiz vom 03. Dezember 2020** angepasst und am 26.10.2021 von allen anwesenden Mitglieder/innen der **ersten Versammlung der Elternbeiräte** in Sankt Augustin beschlossen.

Diese Geschäftsordnung ist gültig, bis eine neue Geschäftsordnung oder eine Änderung durch die Versammlung der Elternbeiräte beschlossen wurde. Eine **Änderung oder Neufassung** der Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Elternbeiräte beschlossen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass sich mindestens 15% der Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligen.

Sankt Augustin, den 25.10.2021